



Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013 mit Wirkung zum 01.01.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.10.2018	Senat	Nichtöffentlich	
08.11.2018	Werkausschuss EBL	Öffentlich	
13.11.2018	Hauptausschuss	Öffentlich	
29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- 1.300 Recht
- 1.201 Haushalt und Steuerung
- 1.203 Beteiligungscontrolling
- 3.030 Fachbereichscontrolling

Ergebnis:

- Keine rechtl. Bedenken
- offen
- offen
- Anmerkungen eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

- Ja
- Nein,
Weil die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

- neu
- freiwillig
- vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

- Nein
- Ja (Anlage 3)

Begründung:

I. Grundlage für die Änderung

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013 in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes

Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr anhand der abflusswirksamen Flächen eines Grundstücks erhoben.

Die jeweiligen Gebührensätze sind jährlich mit einer Nach- und Vorkalkulation zu überprüfen. Die letzte Anpassung erfolgte für das Jahr 2014. Nach nunmehr mehr als 10 Jahren eines unveränderten Gebührenniveaus sind nach Vorliegen der Kalkulationen ab 01.01.2019 Erhöhungen sowohl der Niederschlagswasser- als auch der Schmutzwassergebühren unvermeidbar.

Hauptsächlich verantwortlich für die Notwendigkeit einer Gebührenanhebung sind Kostensteigerungen, da auf der Erlös-Seite von einem gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (Verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird. Die wesentlichen Kostensteigerungen finden sich in 3 Positionen:

- Erhebliche Verteuerung der Klärschlamm Entsorgung; aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen haben sich die Absatzmöglichkeiten in der Landwirtschaft dramatisch verschlechtert, was sich in erheblichen Preissteigerungen niederschlägt. Die Entsorgungskosten stiegen bereits zum Anfang des Jahres 2018 um ca. 1,3 Millionen Euro jährlich, eine Reduzierung in den kommenden Jahren ist nicht zu erwarten.
- Aufgrund der getätigten Investitionen beim Aus- und Umbau des Kanalnetzes (Nacherschließung und Trennung) steigen die Kosten für Abschreibung nach KAG (Wiederbeschaffungszeitwert) und Verzinsung.
- Personalkosten; neben den tariflich bedingten Steigerungen schlägt sich der zur Erreichung der gesetzten wasserwirtschaftlichen Ziele (Mischwasserfreiheit und Zustandsverbesserung) erforderliche höhere Personalbedarf nieder.

Darüber hinaus soll die Gelegenheit der Satzungsanpassung genutzt werden, die gesammelten Erfahrungen - insbesondere bei der Niederschlagswassergebühr - zu Optimierungszwecken einfließen zu lassen.

II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, als auch die Grundgebühr die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Zusätzlich wird das bislang erworbene Know-How der EBL bei der Verwaltung des neuen und mit knapp 39.000 Grundstücken umfangreichen Gebührenkreises der Niederschlagswassergebühr genutzt, um Verfahrensweisen zum Vorteil für Bürger und Verwaltung zu verbessern. Dies betrifft zum einen eine technische Klarstellung im Bereich von Regenwassernutzungsanlagen. Zum anderen werden Verfahrenserleichterungen für die Gebührenpflichtigen eingeführt, sowie Optimierungen im Bereich der Zahlungsströme vorgenommen. Ersteres betrifft die Vereinfachung der Aufteilung der Gesamtschuld, wobei sowohl das Antragsverfahren erleichtert wird als auch die bisher notwendige Wertgrenze, ab welcher eine Aufteilung erst möglich war, abgeschafft wird. Die Anpassung im Bereich der Zahlungsabwicklung betrifft die Neuausrichtung der quartalsweisen Zahlungsziele bzw. der Fixierung des Jahresbetrags. Durch die Veränderung des Fälligkeitsdatums wird eine Vereinheitlichung mit anderen städtischen Leistungen erreicht. Der Gebührenpflichtige muss sich demnach künftig nicht mehr auf unterschiedliche Fälligkeiten für Leistungen der Stadt und der EBL einrichten.

Abschließend war das neue Datenschutzrecht in der Satzung umzusetzen. Dazu wird auf die Synopse verwiesen (Anlage 2).

III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Die Grundlagen der Kalkulation sind in der Anlage 3 dargestellt. Aus der vorläufigen Nachkalkulation ergibt sich für den Gebührenkreis Schmutzwasser eine Überdeckung von insgesamt 1.343.265 EUR. Davon ist ein Teil von 200.000 EUR in die Gebühr 2018 eingeflossen, der Restbetrag in Höhe von 1.143.265 EUR ist für die Gebühr 2019 verwendet worden.

Im Gebührenkreis Niederschlagswasser ist die Überdeckung für den gleichen Zeitraum in Höhe von insgesamt 140.660 EUR bereits in der Gebühr 2018 restlos verbraucht worden.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung in der Grundgebühr um 8,65% und in der Zusatzgebühr um 8,67%. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um 10,3%.

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Arbeitsgebühr.

Die Grundgebühr erhöht sich ab dem 01.01.2019 wie folgt:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m³/h	bis 1,5 m³/h	14,89
bis 4,0 m³/h	bis 2,5 m³/h	24,80
bis 6,3 m³/h	bis 3,5 m³/h	34,72
bis 10 m³/h	bis 6,0 m³/h	59,52
bis 16 m³/h	bis 10 m³/h	99,20
bis 25 m³/h	bis 15 m³/h	148,80
bis 63 m³/h	bis 40 m³/h	396,79
bis 100 m³/h	bis 60 m³/h	595,18
bis 250 m³/h	bis 150 m³/h	1.487,96
über 250 m³/h	über 150 m³/h	9,92 je Q _n 5,95 je Q ₃

Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 1,96 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,76 €/m².

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 1996.

Änderung ab	Grundgebühr €/Monat	Zusatzgebühr €/m³	Niederschlagswassergebühr €/m²
01.01.1996	11,24	1,92	-
01.04.2005	14,95	2,55	-
01.01.2008	13,70	2,34	-
01.04.2013	13,70	1,49	0,59
01.01.2014	13,70	1,80	0,69
01.01.2019	14,89	1,96	0,76

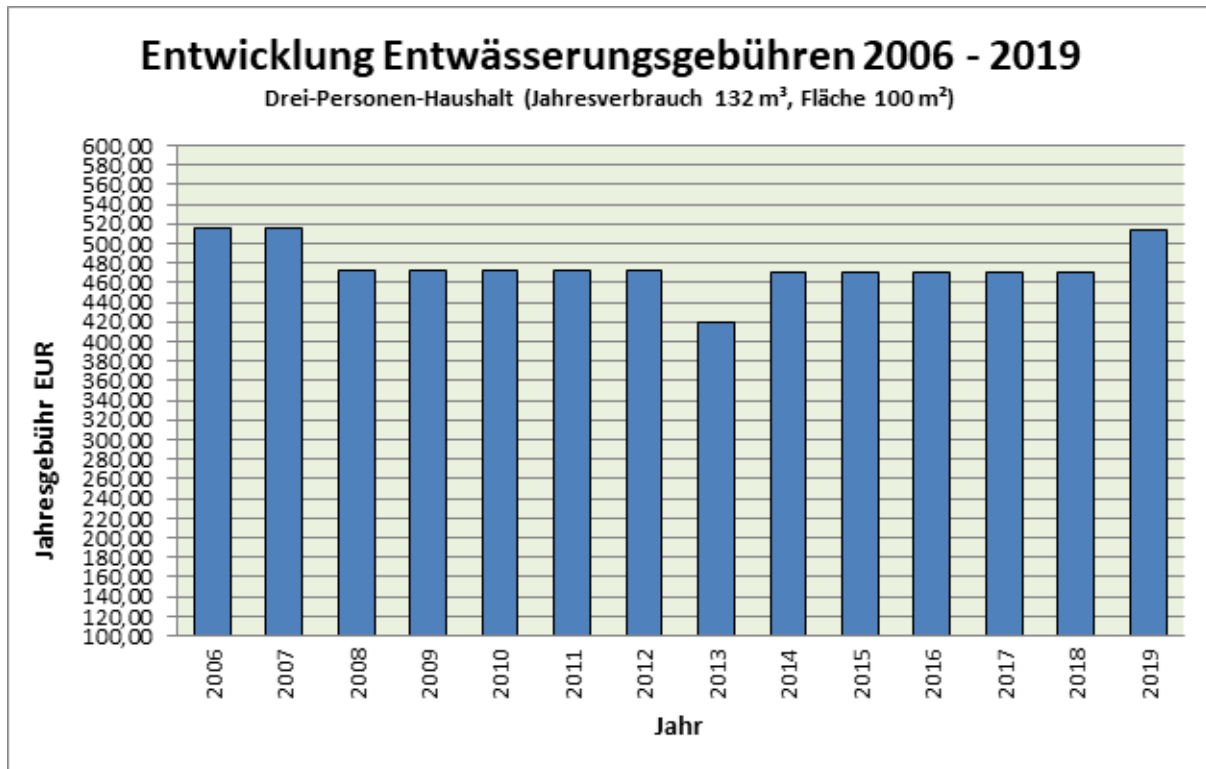
Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,25 €/m³ (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 0,95 €/m² (Quelle: DWA Umfrage 2018).

IV. Auswirkungen auf einen 3-Personen-Haushalt

Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 132 m³ Frischwasser im Jahr (destatis letzte Erhebung 2013). Die Zusatzgebühr betrug bislang 237,60 € im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 164,40 € jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m², bedeutete dies eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 69,00 €. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 471,00 €.

Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 258,15 € und für die Grundgebühr 178,65 €. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 76,00 €. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 512,80 €.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



V. Kalkulation

Hier wird auf die Anlage 3 verwiesen.

VI. Weiteres Verfahren

Die zurzeit gültige Satzung wird nach Beschlussfassung durch die zu beteiligenden Gremien in den geänderten Teilen zum 01.01.2019 angepasst werden. Im Übrigen würde die Satzung fortgelten.

Anlagen:

Anlage 1 – Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab 01.01.2019

Anlage 2 – Synopse zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab 01.01.2019

Anlage 3 – Kalkulationsgrundlagen zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ab
01.01.2019

Senator Ludger Hinsen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 162), des § 30 Abs. 3 S. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.2.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 162), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 69), und des § 31 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) i.d.F. der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (EWS-HL) vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 06.12.2016) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

Dauerdurchfluss (Q _s)	Nennndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	14,89
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	24,80
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	34,72
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	59,52
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	99,20
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	148,80
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	396,79
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	595,18
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.487,96
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,92 je Q _n 5,95 je Q _s

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,96 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt

wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,76 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche.

5. § 14 Abs. 6 und 7 erhält folgende Fassung:

(6) Für Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum können auf Antrag aller Eigentümer/-innen oder dinglich Berechtigten die Entsorgungsbetriebe Lübeck widerruflich anteilige Niederschlagswasser-Gebührenbescheide erlassen. Hierzu ist die übereinstimmende Erklärung aller Antragsberechtigten gem. Satz 1 über die vollständige Aufteilung der Gesamt-Niederschlagswassergebühr abzugeben. Durch die anteilige Gebührenfestsetzung wird die Gesamtschuldnerschaft nicht berührt.

(7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr EUR 30,-- jährlich nicht übersteigt, ist die Gebühr am 15.05. als Jahresbetrag zu entrichten.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig

1. unverändert

2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung Abt. Aktivbesteuerung

3.-10. unverändert

11. Datenerhebung im Onlineverfahren über die Webseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort (zum Beispiel Behälterregistrierung vor Ort) durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte.

(2) Die Datenerhebung und -verarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung und für die Gebührenkalkulation nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Gebührenpflichtige und deren Anschriften, Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder, Bankverbindungen für einen möglichen Einzug der Gebührenschuld im Lastschriftverfahren.

(3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können unter Beachtung

datenschutzrechtlicher Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln.

(4) Der Einsatz technikunterstützter Datenverarbeitungsverfahren ist zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2018	Neue Fassung ab 01.01.2019	Begründung																																																																		
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister)	Erlass einer Änderungssatzung																																																																		
§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr (2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:	§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr (2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:	Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q₃)</th><th>Nenndurchfluss (Q_n)</th><th>Grundgebühr EUR/Monat</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>13,70</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>22,83</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>31,96</td></tr> <tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>54,78</td></tr> <tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>91,30</td></tr> <tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>136,95</td></tr> <tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>365,20</td></tr> <tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>547,80</td></tr> <tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.369,50</td></tr> <tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>9,13 je Q_n 5,48 je Q₃</td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	13,70	bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	22,83	bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	31,96	bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	54,78	bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	91,30	bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	136,95	bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	365,20	bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	547,80	bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.369,50	über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,13 je Q _n 5,48 je Q ₃	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q₃)</th><th>Nenndurchfluss (Q_n)</th><th>Grundgebühr EUR/Monat</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m³/h</td><td>bis 1,5 m³/h</td><td>14,89</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m³/h</td><td>bis 2,5 m³/h</td><td>24,80</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m³/h</td><td>bis 3,5 m³/h</td><td>34,72</td></tr> <tr><td>bis 10 m³/h</td><td>bis 6,0 m³/h</td><td>59,52</td></tr> <tr><td>bis 16 m³/h</td><td>bis 10 m³/h</td><td>99,20</td></tr> <tr><td>bis 25 m³/h</td><td>bis 15 m³/h</td><td>148,80</td></tr> <tr><td>bis 63 m³/h</td><td>bis 40 m³/h</td><td>396,79</td></tr> <tr><td>bis 100 m³/h</td><td>bis 60 m³/h</td><td>595,18</td></tr> <tr><td>bis 250 m³/h</td><td>bis 150 m³/h</td><td>1.487,96</td></tr> <tr><td>über 250 m³/h</td><td>über 150 m³/h</td><td>9,92 je Q_n 5,95 je Q₃</td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	14,89	bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	24,80	bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	34,72	bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	59,52	bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	99,20	bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	148,80	bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	396,79	bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	595,18	bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.487,96	über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,92 je Q _n 5,95 je Q ₃	
Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	13,70																																																																		
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	22,83																																																																		
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	31,96																																																																		
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	54,78																																																																		
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	91,30																																																																		
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	136,95																																																																		
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	365,20																																																																		
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	547,80																																																																		
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.369,50																																																																		
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,13 je Q _n 5,48 je Q ₃																																																																		
Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m ³ /h	bis 1,5 m ³ /h	14,89																																																																		
bis 4,0 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	24,80																																																																		
bis 6,3 m ³ /h	bis 3,5 m ³ /h	34,72																																																																		
bis 10 m ³ /h	bis 6,0 m ³ /h	59,52																																																																		
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	99,20																																																																		
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	148,80																																																																		
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	396,79																																																																		
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	595,18																																																																		
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	1.487,96																																																																		
über 250 m ³ /h	über 150 m ³ /h	9,92 je Q _n 5,95 je Q ₃																																																																		

§ 6 Höhe der Zusatzgebühr (1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,49 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge. Ab dem 1.1.2014 beträgt die Zusatzgebühr 1,80 EUR je Kubikmeter.	§ 6 Höhe der Zusatzgebühr (1) Die Zusatzgebühr beträgt 1,96 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 (1 - 4) ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.	Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser
§ 9 Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.	§ 9 Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühr (3) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in das öffentliche Entwässerungsnetz, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute, überbaute und befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.	Eingefügt zur Klarstellung, um Regentonnen oder ähnliche, nur zeitweise nutzbare Gefäße von der Reduzierung auszuschließen

§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 5,90 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche. Ab dem 1.1.2014 beträgt die jährliche Niederschlagswassergebühr 6,90 EUR je volle zehn Quadratmeter.	§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 7,60 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 (1 - 4) ermittelten Fläche.	Änderung des Gebührensatzes Niederschlagswasser
§ 14 Berechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit (6) Für Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum können auf Antrag aller Eigentümer/-innen oder dinglich Berechtigten die Entsorgungsbetriebe Lübeck widerruflich anteilige Niederschlagswasser-Gebührenbescheide erlassen. Hierzu ist die übereinstimmende Erklärung aller Antragsberechtigten gem. Satz 1 über die vollständige Aufteilung in prozentualen Anteilen der Gesamt-Niederschlagswassergebühr abzugeben; die jeweils anteilige Gebührenhöhe darf hierbei EUR 15,- je Jahr nicht unterschreiten. Durch die anteilige Gebührenfestsetzung wird die Gesamtschuldnerschaft nicht berührt. (7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils	§ 14 Berechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit (6) Für Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum können auf Antrag aller Eigentümer/-innen oder dinglich Berechtigten die Entsorgungsbetriebe Lübeck widerruflich anteilige Niederschlagswasser-Gebührenbescheide erlassen. Hierzu ist die übereinstimmende Erklärung aller Antragsberechtigten gem. Satz 1 über die vollständige Aufteilung der Gesamt-Niederschlagswassergebühr abzugeben. Durch die anteilige Gebührenfestsetzung wird die Gesamtschuldnerschaft nicht berührt. (7) Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr EUR	Die prozentuale Aufteilung in Abs. 6 Satz 2 bereitete vielen Antragstellern Probleme, so dass aus Gründen der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen der Passus zu streichen ist. Die Optimierung der Ablauforganisation ermöglicht zudem eine praktikable Aufteilung der Gesamtschuld bei einer Unterschreitung der anteiligen Jahresgebühr von 15,-. Dabei liegt die Grenze bei Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Ermessen der Entsorgungsbetriebe, die damit einem häufig von den Gebührenschuldern artikuliertem Wunsch nachkommt. Die Anpassung der quartalsweisen Zahlungsziele dient der Optimierung der Bankabwicklung und stellt Homogenität mit Zahlungszielen anderer städtischer

zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag oder wenn die Gebühr EUR 30,-- jährlich nicht übersteigt, kann die Gebühr am 30.09. als Jahresbetrag entrichtet werden.	30,-- jährlich nicht übersteigt, ist die Gebühr am 15.05. als Jahresbetrag zu entrichten.	Forderungen her. Die Antrags- und Kann-Bestimmung zur Entrichtung einer Jahresgebühr verursacht einen unverhältnismäßigen Aufwand in der Entscheidung sowie der praktischen Umsetzung und ist abzuschaffen. Die absolute Wertgrenze für die Entrichtung eines Jahresbetrags schafft Klarheit. Die Anpassung des Zahlungsziels für Jahreszahler stellt die Gleichbehandlung der Gebührenpflichtigen sicher, um ggf. eintretende Vorteile für eine Gruppe der Zahlungspflichtigen auszuschließen.
§ 18 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. §§ 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig 1. [...] 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Steuern	§ 18 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig 1. unverändert 2. Grundsteuerdatei des Bereiches Haushalt und Steuerung Abt. Aktivbesteuerung	Die Anpassung wird durch die Umbenennung der Bereichsbezeichnung notwendig. Außerdem sind Anpassungen aufgrund neuer Datenschutzregelungen vorzunehmen.

der Hansestadt Lübeck 3. [...] (2) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung und für die Gebührenkalkulation nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Grundstückseigentümer/-innen und deren Anschriften, Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder. (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. (4) Der Einsatz technikunterstützter	3.-10. unverändert 11. Datenerhebung im Onlineverfahren über die Webseite der Entsorgungsbetriebe Lübeck. 12. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort (zum Beispiel Behälterregistrierung vor Ort) durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte. (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung nach Abs. 1 beschränkt sich auf die Angabe der Daten bzw. Datengruppen, die für die Gebührenerhebung und für die Gebührenkalkulation nach dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere Gebührenpflichtige und deren Anschriften, Grundstücksgröße, versiegelte Fläche, Bezeichnung im Grundbuch, Luftbilder, Bankverbindungen für einen möglichen Einzug der Gebährenschild im Lastschriftverfahren. (3) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 und 2 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung	
--	--	--

Informationsverarbeitung ist zulässig.	erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH zu übermitteln. (4) Der Einsatz technikunterstützter Datenverarbeitungsverfahren ist zulässig.	
§ 21 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Hansestadt Lübeck vom 18.12.1990 (Lübecker Nachrichten vom 21.12.1990), zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 03.09.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 13.09.2011), außer Kraft.	§ 21 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. (2) entfällt	



Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für das Jahr 2019

für

Schmutz- und Niederschlagswasser

in der

Hansestadt Lübeck

LÜBECK  Entsorgungsbetriebe

Oktober 2018

Petschel / Popek

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Auftrag.....	3
2 Gebührenhaushalt	4
3 Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1 Grundsätzliches und Darstellung	5
3.2 Kostenarten	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten / Kalkulationspositionen	5
3.3 Kostenstellen	7
3.4 Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen	7
3.5 Kalkulationen	8
3.5.1 Betriebliche Kostenträger-/Zwischenkalkulationen	8
3.5.2 Gebührenkalkulationen	8
3.6 Ergebnisse aus Vorjahren.....	9
3.7 Abstimmung der Kalkulation.....	10
4 Ergebnisse.....	11

1 Auftrag

Wir erhielten von den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL) den Auftrag zur

Erstellung einer Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (Jahr 2019).

Grundlage der Berechnungen/Kalkulationen sind die durch die EBL zugearbeiteten Plandaten (2019). Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Abwassermengen in m³ etc.)
 - Personal- und Fahrzeugeinsatz
- und
- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - Anschaffungs-/Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte. Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse.

2 Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich für das Jahr 2019 in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Kostenbestandteile	Leistungen gemäß Satzung		
		Schmut- wasser	Nieder- schlags- wasser	Gesamt
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Direkte Kosten			
	Schmutzwasserableitung (zentral)	17,43		17,43
	Regenwasserableitung (Grundstücke)		10,12	10,12
	Erfassung Kleinkläranlagen	0,16		0,16
	Erfassung Sammelgruben	1,12		1,12
	Schmutzwasserbehandlung	14,61		14,61
	Regenwasserbehandlung (Grundstücke)		0,31	0,31
	Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,03		0,03
	Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-3,44	-1,64	-5,08
2.	= Zwischensumme	29,90	8,79	38,69
3.	Indirekte Kosten			
	Verwaltung	3,54	1,11	4,64
4.	= Zwischensumme	3,54	1,11	4,64
5.	Gesamt	33,43	9,90	43,33

Die Wertansätze des Jahres basieren auf der Wirtschaftsplanung der EBL für das Jahr 2019.

3 Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1 Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2 Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk gewährleistet.

3.2.1 Einzelne Kostenarten / Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
 - mengenabhängige Wartung / Instandhaltung / Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung / Instandhaltung / Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Entwässerungsbereich wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung = $\frac{\text{Wiederbeschaffungszeitwert}}{\text{Nutzungsdauer}}$ (Jahre)

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen eingebrachten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurde folgender kalkulatorischer Zinssatz im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 4,104 % (2019)

3.3 Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

Kostenbereiche Entwässerung

- Leitung und Verwaltung
- Kanalnetzbetrieb
- Abwasserleitungen
- Kläranlagenbetrieb
- Pumpwerke
- Labor
- Gewässerschutz
- Fuhrpark
- Entwurf und Baudurchführung

sowie den übergeordneten Kostenbereichen

- Allgemeine Verwaltung
- Werkstatt
- Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4 Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Kostenstellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencha-

rakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5 Kalkulationen

3.5.1 Betriebliche Kostenträger-/Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger / Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung / Erfassung
 - Schmutzwasserableitung
 - Regenwasserableitung (Grundstücke)
 - Regenwasserableitung (Straße)
 - Kleinkläranlagen
 - Sammelgruben
- Abwasserbehandlung
 - Schmutzwasserbehandlung
 - Regenwasserbehandlung (Grundstücke)
 - Regenwasserbehandlung (Straße)
 - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
- Gewerbliche Leistungen
 - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
 - Gewerbliche Fettentsorgung
 - Gewerbliche TV-Inspektion
 - Gewerbliche Laborleistungen
 - Sonstige gewerbliche Leistungen

3.5.2 Gebührenkalkulationen

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6 Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde der Ausgleich einer Kostenüberdeckung in Höhe von 1.143 Mo. Euro aus dem Jahr 2016 kostenmindernd berücksichtigt.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr liegen keine auszugleichenden Ergebnisse aus Vorjahren vor.

3.7 Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (jew. Menge x kalkulierte Gebühr)

und

Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

Schmutzwasser

Primärkosten Gebührenhaushalt	Euro	33,434 Mio.
./. Gebührenkalkulation	Euro	32,291 Mio.
(Menge x kalkulierte Gebühr)		
./. Ergebnisvortrag	Euro	1,143 Mio.
= Abstimmung	Euro	0,000 Mio.

Niederschlagswasser

Primärkosten Gebührenhaushalt	Euro	9,897 Mio.
./. Gebührenkalkulation	Euro	9,897 Mio.
(Menge x kalkulierte Gebühr)		
= Abstimmung	Euro	0,000 Mio.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung des Straßenbaulastträgers für den Kalkulationszeitraum 2019 dargestellt.

Ziff.	Vorkalkulation 2019	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt EUR/a	davon Schmutzwasser EUR/a	davon Niederschlags- wasser EUR/a
1	2	3	4	
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	55.914.935	36.876.015	19.038.921
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	5.082.804	3.441.902	1.640.902
3.	= Zwischensumme I	50.832.131	33.434.112	17.398.019
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	7.501.010	0	7.501.010
5.	= Zwischensumme II	43.331.121	33.434.112	9.897.009
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	10.321.750	10.321.750	0
7.	= Zwischensumme III	33.009.371	23.112.362	9.897.009
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	159.000	159.000	0
9.	= zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag	32.850.371	22.953.362	9.897.009
10.	./. Ergebnisvortrag	1.143.265	1.143.265	
11.	= zu verteilende Gesamtkosten abzüglich Ergebnisvortrag	31.707.106	21.810.097	9.897.009

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.150.000 m³	13.000.000 m²
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	2,06 EUR/m³	0,76 EUR/m²
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	1,96 EUR/m³	0,76 EUR/m²

<i>Aktueller Gebührensatz</i>	<i>1,80 EUR/m³</i>	<i>0,69 EUR/m²</i>
Veränderung der Grundgebühr	8,67%	10,3%
Veränderung der Leistungsgebühr	8,65%	